

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

13. April 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 29. August 2008 Geschäftszeichen: III 33-1.6.5-47/08

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1630

Geltungsdauer bis:

31. August 2013

Antragsteller:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Robert-Koch-Straße 100, 85521 Ottobrunn

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "FSA 500 LSN"
für Feuerschutzabschlüsse**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1630 vom 13. April 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "FSA 500 LSN" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung, den Brandmeldern, der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die "Brandmelderzentrale Typ BZ 500 LSN" mit den Baugruppen "ZALE 10", "SIV", "NAK 100", "NBK 100", "NSB 100" oder "FLM-420-RHV-S" verwendet werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
<u>Ionisations-Rauchmelder</u>			
1.1	BR 716/F 716	Siemens/Cerberus	Teil 7 (1989-09)
1.2	BR 910/F 910	Siemens/Cerberus	Teil 7 (1989-09)
1.3	GIM 120	Bosch/Ziton	Teil 7 (1989-09)
<u>Optische Rauchmelder</u>			
2.1	BR 12	Siemens	Teil 7 (1989-09)
2.2	GOM 120	Bosch/Ziton	Teil 7 (1989-09)
2.3	OM 200 LSN	Bosch/Ziton	Teil 7 (1989-09)
2.4	NOM 100	Detectomat	Teil 7 (1989-09)
2.5	O 400 LSN	Bosch	Teil 7 (1989-09)
2.6	O 300 GLT	Bosch	Teil 7 (1989-09)
2.7	O-400E LSN	Bosch	Teil 7 (2001-03)
2.8	FCP-O 320	Bosch	Teil 7 (2001-03)
2.9	FAP-O 420	Bosch	Teil 7 (2001-03)
<u>Wärmedifferentialmelder</u>			
3.1	BD 957	Siemens	Teil 5, Klasse 1*
3.2	GTM 120	Bosch/Ziton	Teil 5, Klasse 1*
3.3	TM 200 LSN	Bosch/Ziton	Teil 5, Klasse 1*
3.4	NTM 100	Detectomat	Teil 5, Klasse 1*
3.5	T 400 LSN	Bosch	Teil 5, Klasse 1*
3.6	T 300 FSA	Bosch	Teil 5, Klasse A1**

¹

DIN EN 54
DIN EN 54 -5

DIN EN 54 -7

DIN EN 54 -8

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgaben 2001-03
Wärmemelder mit hohen Ansprechttemperaturen; Ausgabe 1989-09



3.7	T-400E LSN	Bosch	Teil 5, Klasse A1**
3.8	FAH-T 420	Bosch	Teil 5, Klasse A1**
3.9	FAH-T 420	Bosch	Teil 5, Klasse A1R**
4.0	FCH-T 320-FSA	Bosch	Teil 5, Klasse A1R**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Abschnitt 2.1.4 bzw. 2.1.5 verwendet werden.

1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet sind.

1.1.6 Energieversorgung

Die Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtungen muss getrennt erfolgen.

1.1.6.1 Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Brandmeldern

Die Auslösevorrichtung muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz und eine Akkumulatorenbatterie ausreichender Kapazität besitzen. Die Brandmelder müssen durch die Auslösevorrichtung versorgt werden.

1.1.6.2 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Versorgung der Feststellvorrichtungen mit 24 V Gleichspannung muss durch ein Netzgerät mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 2 erfolgen. Bei Türschließern mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) ist ein Netzgerät bereits eingebaut.

Liste 2: Netzgeräte für die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P _{max}
1	NG 519	Hekatron	8,4 W
2	NAG 03	Hekatron	21 W

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von ein- und zweiflügeligen Drehflügeltüren, ein- und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14³) gerechnet werden muss, darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden.

² DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

³ DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08



2. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Brandmelder

Die Brandmelder der Liste 1, lfd. Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 2.8, 3.1, 3.2, 3.6 und 3.10 (siehe Abschnitt 1.1.3) dürfen nur zusammen mit dem GLT-Koppler Typ "FLM-420/4-CON-S" der Firma Bosch verwendet werden. Der GLT-Koppler ermöglicht die überwachte Anschaltung von zwei GLT-Melderprimärleitungen an die "Lokale-Sicherheits-Netzwerk-Technik" (LSN) und ist innerhalb des Meldebereichs des jeweiligen Brandmelders zu installieren.

Als Brandmelder müssen die Rauch- bzw. Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Die Rauchmelder müssen der Normen DIN EN 54-7¹ entsprechen. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten (Ionisations-Rauchmelder), muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁴ beachtet werden. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1 gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

3. Der Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

4. Der Abschnitt 4.3 erhält folgende Fassung:

4.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Zur Handauslösung muss der adressierbare Handauslösetaster Typ "FCM-210-DM-G-R" der Firma Bosch verwendet werden.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

⁴ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV)

Bei Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

5. Der Abschnitt 4.8 erhält folgende Fassung:

4.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können.
- Auslösevorrichtungen in Brandmeldezentralen

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

6. Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 3: Feststellvorrichtungen, Tabelle "1. Elektro-Haftmagnete" erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 40 R	Kendrion	1,8
1.2	GT 42 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.3	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.4	GT 60 R	Kendrion	1,6
1.5	GT 63 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.6	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.7	GTR 70 R050.01 Ex	Kendrion	3,0
1.8	838	effeff Fritz Fuss	2,1

Bolze

